Bebauungsplan Nr. 09
„Am Spieß“, 1. Änderung
Wetzlar Garbenheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)
gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Wetzlar
Amt für Stadtentwicklung
Postfach 2120
35573 Wetzlar

Auftragnehmer:

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: April 2025

Bearbeitung:

Projektleitung:	M. Schaefer (Dipl.-Ing.)
Sachbearbeitung:	J. Rottnick (M. Sc.)
Layout:	M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1 EINLEITUNG 1

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 1
1.2 LAGE UND UMFANG DES VORHABENS 1
1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3
1.4 METHODIK 6
1.4.1 Methodisches Vorgehen 6
1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen 6
1.5 DATENGRUNDLAGEN 7

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT 7

2.1 BIOTOPSTRUKTUR 8
2.2 WIRKFAKTOREN 12
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 12
2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse 12
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 13
2.3 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 13
2.4 TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 13
2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien 13
2.4.2 Schmetterlinge 14
2.4.3 Reptilien 14
2.4.4 Säugetiere 15
2.5 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL 17
2.6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN 20
2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“) 20
2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 21
2.7 BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE 22
2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 22
2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 23

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL 24

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS 24

QUELLEN 26

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG 27

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN 64

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN 68

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1) Lage im Raum 2
Abbildung 2) Geltungsbereich der Faunautersuchung 2
Abbildung 3) Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet bzw. Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung 3
Abbildung 4) Wiese im Norden....9
Abbildung 5) Wiese und Gehölze entlang der L3020.... 10
Abbildung 6) Blick über den gehölzumrahmten Schotterplatz Richtung Osten 10
Abbildung 7) Schotterplatz mit südlicher Baumhecke.... 11
Abbildung 8) Schotterplatz mit südlicher Baumhecke.... 11
Abbildung 9) Von Gehölzen umgebener Spielplatz 11
Abbildung 10) Haselmausvorkommen im Planungsgebiet und direkten Eingriffsbereich.... 15
Abbildung 11) Potenzielle Quartierbäume im Planungsgebiet und direkten Eingriffsbereich.... 17
Abbildung 12) Brutvögel in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum bzw. direkten Eingriffsbereich.... 19

Tabelle 1: Vogelarten im Planungsgebiet 18
Tabelle 2) Betroffenheit von FFH-Anhang IV Arten 22
Tabelle 3) Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens 23

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt die Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Garbenheim. Hierfür wird die Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Am Spieß“ für ein ca. 7.800 m² großes Gebiet im Nordosten des Stadtteils erforderlich.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Reptilien, Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer 2023 beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung liegt in der Gemarkung Garbenheim, Flur 17 und umfasst die Flurstücke 130/2, 122/1 teilw., 119 teilw., 121 teilw., 118 teilw. und 116/1 teilw. mit insgesamt ca. 7.800 m². Das Untersuchungsgebiet der Faunistischen Untersuchungen umfasst die Flurstücke 113/1, 114/1, 130/2, 122/1, 532/122, 121,119,118, 115/1 und 116/1 sowie die Flur 4 mit dem Flurstück 86/1.

Im Norden grenzt das Plangebiet an die vierspurige B 49 an. Südöstlich verläuft die L 3020, dahinter beginnt eine halboffene Kulturlandschaft. Der Osten des Planungsgebietes beinhaltet einen außenliegenden Gebäudekomplex (Betriebshof) und das Gelände des örtlichen Tennis-Clubs sowie waldähnliche Feldgehölze. Im Westen grenzt der Siedlungsbereich von Garbenheim an.

Der Geltungsbereich des B-Plans wird teils landwirtschaftlich genutzt (Grünland), teils finden sich Sport- oder Lagerflächen. Die jeweiligen Nutzungen werden durch Baumhecken bzw. Gehölzbestände von einander abgeschirmt. Die Erschließung erfolgt von der Kreisstraße (L 3020) oder dem Wannsweg aus.

Für den Bereich der Feuerwehr ist geplant, bis auf zwei Bäume (im Bereich der Zufahrt) alle Bäume und Sträucher zu erhalten. Auf dem Grundstück an der Kreisstraße werden voraussichtlich ein Baum und ein kleinerer Teil der Hecke an der Kreisstraße wegfallen.

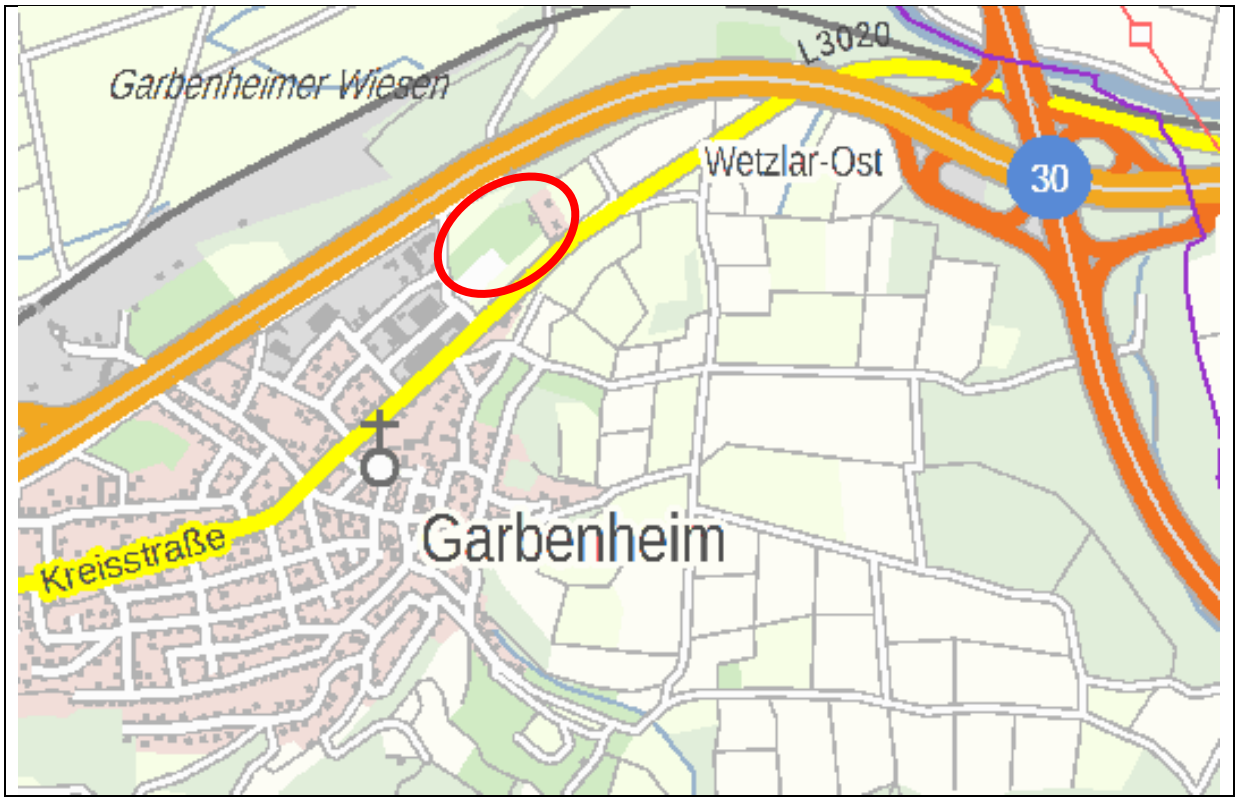

Abbildung 1) Lage im Raum (rot), Quelle: www.natureg.de

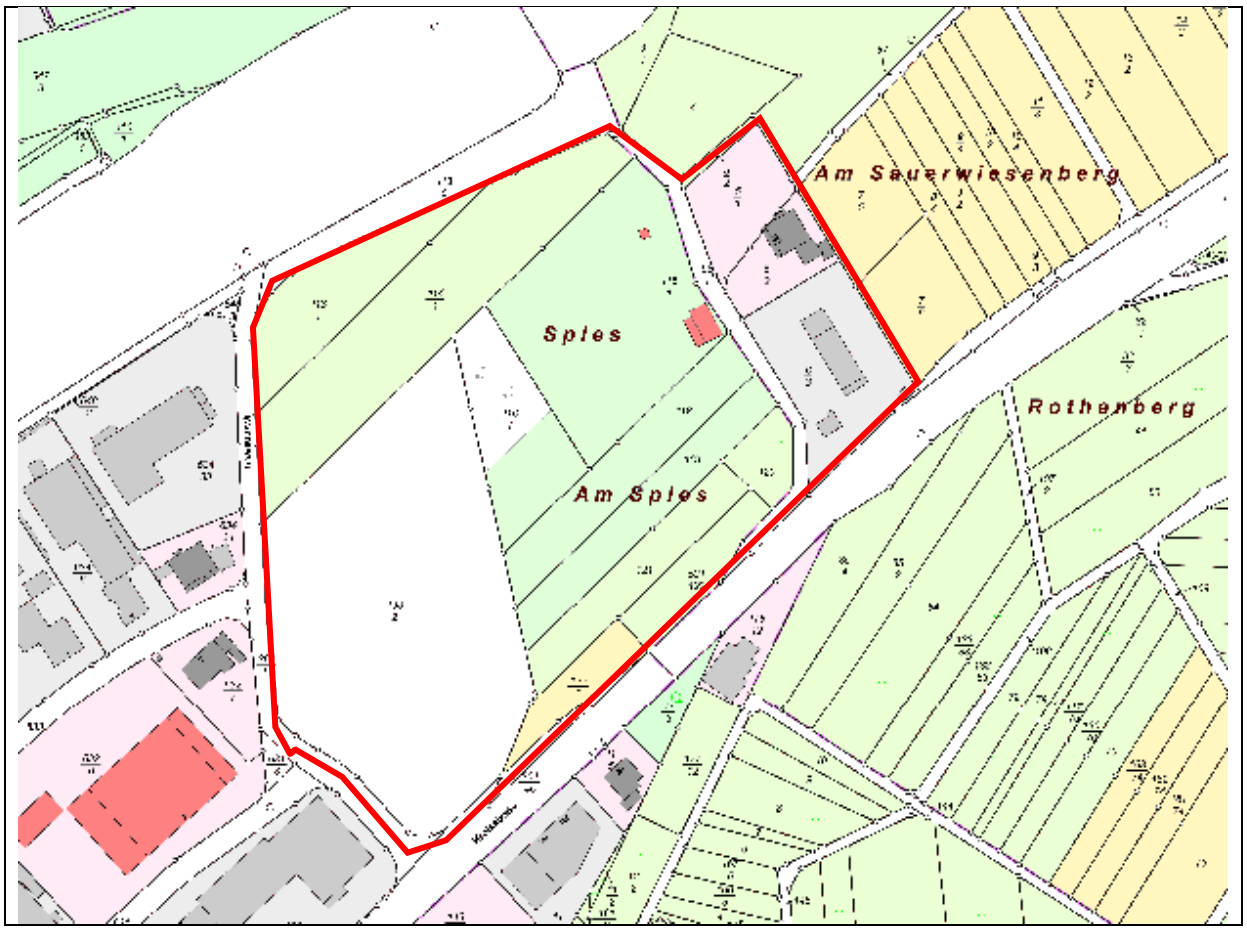

Abbildung 2) Geltungsbereich der Faunautersuchung (rot), Quelle: www.natureg.de

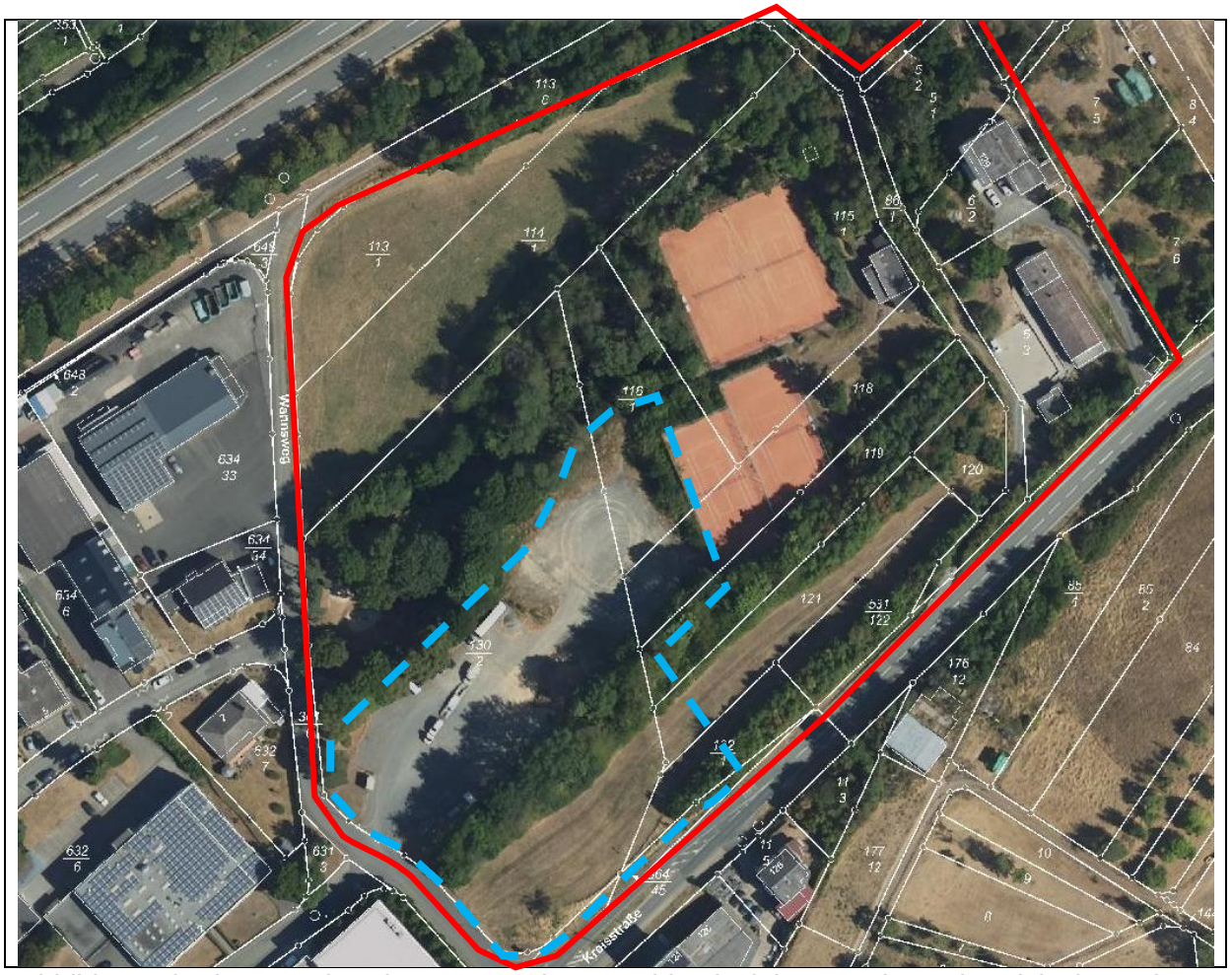

Abbildung 3) Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet (rot) bzw. Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung (blau)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

"[1] Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

[2] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

[3] Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

[4] Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

[5] *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als **„Planungsgebiet“** bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Untersuchungsgebiet der Faunistischen Untersuchungen. Da an das Planungsgebiet an den übrigen Grenzen bestehende Siedlungsflächen oder anthropogene Strukturen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

2023 fanden mehrere Begehungen des Planungsgebiets statt (vgl. BFM, 2023). Dabei erfolgte im August eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen. Von März bis Ende September fanden zudem Erfassungen zur Avifauna, zu Fledermäusen, Haselmaus, Reptilien, und Tagfaltern statt. Auf Basis der Biotopkartierung wird für die verbleibenden Artengruppen eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Als Bezugsrahmen für Verbreitungsangaben dient das UTM-Gitter Nr. 421-305.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)[1].

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen

[1] Vgl. Ausführungen in Guidance document on the stricht protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung bzw. faunistischen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d. h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)
- Faunistisches Gutachten für den Bebauungsplans Am Spieß (BFM, Büro für angewandte Faunistik und Monitoring, 2023)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. Planungsgebiet sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen festzustellen:

Gehölzstrukturen:

Das ganze Gebiet ist umrahmt und durchzogen von dichten und zum teils hohen Baumhecken und Feldgehölzen, welche in manchen Bereichen einen waldähnlichen Charakter annehmen. Die Baumhecken (04.600) bestehen u. a. aus den folgenden Gehölzen:

Silberweide	*Salix alba*
Kirsche	*Prunus cerasus*
Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Feldahorn	*Acer campestre*
Spitzahorn	*Acer platanoides*
Linde	*Tilia spec.*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Haselnuss	*Corylus avellana*
Blutroter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Brombeere	*Rubus fruticosus agg.*
Hundsrose	*Rosa canina*
Stieleiche	*Quercus robur*
Hängebirke	*Betula pendula*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*
Liguster	*Ligustrum vulgare*

Im Süden handelt es sich um eine Hecke (02.200, in der die Baumarten weitgehend fehlen. Zudem findet sich im südwestlichen Teil ein Apfelbaum (04.110), welcher jedoch zur Hälfte aus toten Ästen besteht.

Grünland:

Im Norden befindet sich eine Frischwiese (06.340), welche von vier Seiten mit Gehölzen umgeben ist. Die Wiese ist gräserdominiert, relativ artenarm und setzt sich aus folgenden Arten zusammen.

Glatthafer	*Arrhenatherum elatius*
Knaulgras	*Dactylis glomerata*
Schafgarbe	*Achillea millefolium*
Wiesen-Labkraut	*Galium mollugo*
Vogel-Wicke	Vicia cracca
Wiesensauerampfer	*Rumex acetosa*
Rotklee	*Trifolium pratense*
Spitzwegerich	*Plantago lanceolata*
Löwenzahn	*Taraxacum officinalis agg.*
Scharfer Hahnenfuß	*Ranunculus acris*

Abbildung 4) Wiese im Norden

Der direkte Eingriffsbereich im Südwesten des Planungsgebietes, in welchem das neue Feuerwehrgerätehaus mit Nebenflächen geplant wird, zeichnet sich durch eine frische Glatthaferwiese (06.340) mit Ruderalpflanzen aus und weist u. a. die nachstehenden Arten: auf:

Glatthafer	*Arrhenatherum elatius*
Wolliges Honiggras	*Holcus lanatus*
Vielblütiges Weidelgras	*Lolium multiflorum*
Spitzwegerich	*Plantago lanceolata*
Wilde Möhre	*Daucus carota*
Schafgarbe	*Achillea millefolium*
Rainfarn	*Tanacetum vulgare*
Wiesen-Labkraut	*Galium mollugo*
Wiesen-Flockenblume	*Centaurea jacea*
Wegwarte	*Cichorium intybus*
Wiesen-Storchschnabel	*Geranium pratense*
Acker-Winde	*Convolvulus arvensis*
Vogel-Wicke	Vicia cracca
Wiesen-Kerbel	*Anthriscus sylvestris*
Wiesen-Glockenblume	*Campanula patula*
Hopfenklee	*Medicago lupulina*

Abbildung 5) Wiese und Gehölze entlang der L3020

Sonstige Biotopstrukturen:

In der Baumhecke gelegen und mit Bäumen bestanden befindet sich im Westen ein Spielplatz. Im östlichen Teilbereich finden sich Gebäude. In der Mitte des Geltungsbereiches liegen Tennisplätze. Eine weitgehend geschotterte Lager und Stellplatzfläche erstreckt sich im westlichen mittleren Teil (10.530).

Abbildung 6) Blick über den gehölzumrahmten Schotterplatz Richtung Osten

Abbildung 7) Schotterplatz mit südlicher Baumhecke

Abbildung 8) Schotterplatz mit südlicher Baumhecke

Abbildung 9) Von Gehölzen umgebener Spielplatz

2.2 Wirkfaktoren

Mit der Errichtung und dem Betreib der neuen Feuerwehrstation wird nicht das gesamte Planungsgebiet betroffen. Wie in Abbildung 3 dargestellt, konzentrieren sich die direkten Eingriffe auf den Südwesten des Geltungsbereiches. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Die Baustelleneinrichtungs- und Baunebenflächen, temporären Lager- und Abstellplätzen und die Baustellenerschließung gehen nicht über den Eingriffsbereich hinaus. Es werden voraussichtlich keine zusätzlichen Flächen beansprucht.

Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Angrenzende Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Anlage des Feuerwehrgebäudes, seinen Nebenanlagen und Freiflächen zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich von einem Schotterplatz, Gehölzen und einer Wiese. Ein Eingriff in angrenzende Gehölz- und Waldbestände sowie Einzelbäume im Nahbereich wird ausgeschlossen. Eine Bebauung oder Nutzungsänderung ist auf diesen Flächen ist nicht zulässig.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Das Bauvorhaben führt lediglich zu einer geringfügigen Zerschneidung. Durch die Lage an der Ortsausgangsstraße L 3020 und am Siedlungsrandbereich sowie durch die nördlich verlaufende B 49 ist eine Barrierewirkung für die Fläche ohnehin gegeben. Wesentliche Grünachsen, die als Migrationskorridore vom Siedlungsbereich zu den Außenbereichen dienen können, bleiben erhalten.

Kollisionen (Schlagrisiken)

Sofern die Fassade des geplanten Feuerwehrgebäudes mit größeren verspiegelten oder verglasten Flächen ausgestattet wird, kann sich daraus das Schlagrisiko für Vögel erhöhen.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Die Baumhecken im und um den Eingriffsbereich bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte (visuell, akustisch) wirken könnten. Von der jetzigen menschliche Nutzung im und um den Geltungsbereich (Verkehr, Lager, Betriebshof und Sport) herum gehen bereits Störungen aus. Durch den geplanten Feuerwehr-Standort nehmen diese Störungen zu, allerdings nicht in einem populationwirksamen Ausmaß, zumal durch die Siedlungsrandlage und Straßen ohnehin von einer gewissen Störungstoleranz der vorkommenden Arten im Umfeld ausgegangen werden kann.

Kollisionen

Mit dem Betrieb des Feuerwehrgerätehauses und den zu erwartenden Feuerwehreinätzen sind zusätzliche Kfz-Bewegungen, auch zu Nachtzeiten, verbunden. Während aus dem alltäglichen Betrieb nur geringe Fahrbewegungen resultieren, handelt es sich bei Veranstaltungen oder einsatzlagen um seltene Einzelereignisse. Insgesamt sind daher keine signifikant höheren Kollisionsrisiken zu erwarten.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) innerhalb der Verbreitungsgebiete des Frauenschuhes (*Cypripedium calceolus*). Der Frauenschuh ist eine typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen (auch Innenwaldsäume). Da solche Biotope im Geltungsbereich nicht existieren ist ein Vorkommen ausgeschlossen.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der vorstehenden Artengruppen finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete - im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen. Für die Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien fehlen die notwendigen Gewässerbiotope.

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten.

2.4.2 Schmetterlinge

Die Erfassung der Tagfalter wurde 2023 an drei Terminen in der Zeit von Mai bis August vorgenommen (09.05., 22.06., 29.07.2023). Die Kartierung erfolgte durch eine flächige Sichtkontrolle Wert gebender Biotopstrukturen des Untersuchungsgebietes mit Schwerpunkt im Bereich der Grünlandbestände und Gehölzränder. Während der Geländebegehungen wurden die Tiere über Sichtbeobachtungen sowie über den Fang mittels eines feinmaschigen Keschers (Schmetterlingsnetz) erfasst.

Im Rahmen der Erfassung des Untersuchungsgebietes konnten im Jahre 2023 insgesamt 14 Tagfalterarten festgestellt werden (vgl. BFM, 2023). Nach der vorliegenden Bestandserfassung ist das Vorkommen des Großen Schillerfalters (*Apatura iris*) und des Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) hervorzuheben, die landes- oder bundesweit auf der Vorwarnstufe (V) der Roten Liste gefährdeter Schmetterlinge geführt werden. Beide Arten sowie der nachgewiesene Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) und das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilos*) sind gemäß Bundesartenschutzverordnung i. V. m. dem BNatSchG zwar national besonders geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Sie fallen somit nicht unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und werden in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter berücksichtigt. Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

2.4.3 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte 2023 durch die Ausbringung 10 künstlicher Verstecke bzw. Reptilienpappen, sowie deren dreimalige Kontrolle im Rahmen der gezielten Flächenbegehungen zur Bestandserfassung. Eine Ausbringung der Reptilienpappen erfolgte am 27. März 2023, wobei die künstlichen Verstecke verortet und nummeriert wurden.

Im Jahre 2023 konnte im Untersuchungsgebiet eine Reptilienart festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die Zauneidechse wird auf Bundesebene als Art der Vorwarnliste (V) der Roten Liste gefährdeter Reptilien aufgelistet. Die Zauneidechse wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist daher gemäß § 10 Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“ (BfN 1998). Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Hessen wird als unzureichend eingestuft.

Die Zauneidechse wurde vereinzelt im Bereich einer Wegböschung am Nordwestrand des Plangebietes zur B 49 nachgewiesen. Nachweise der Art wurden hierbei mit einem vorjährigen Individuum (28.03.2023) sowie einem Jungtier (05.09.2023) erbracht. Die Art findet im Bereich der dortigen Böschungen geeignete Sonn- und Eiablageplätze sowie Deckungsstrukturen im Übergang zu Grünland und Gehölzen. Im Rahmen der aktuellen faunistischen Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass dich das Vorkommen der Zauneidechse auf den nördlichen Rand des untersuchungsgebiet beschränkt (vgl. BFM, 2023). Eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und die Wildkatze (*Felis silvestris*) Verbreitungsgebiete, die sich über das Untersuchungsgebiet erstrecken.

Ein Auftreten der vornehmlich in Wäldern und strukturreichen störungsarmen Feldgehölzen vorkommenden Wildkatze kann im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld aufgrund der Störeinflüsse durch die Siedlungsnähe ausgeschlossen werden.

Die vorliegende Bestandserfassung der Haselmaus umfasst den Einsatz von 38 Niströhren (nesting tubes), welche im Bereich der Gehölze des Untersuchungsgebietes ausgebracht wurden. Die Installation der Tubes erfolgte am 20. April 2023. Eine Besatzkontrolle vorgenannter Nisthilfen wurde von Ende Mai bis September dreimalig vorgenommen (09.05., 22.06. und 26.09.2023). Die Kontrollen umfassten Nachweise von Nestern, Individuen, Kotresten, Nahrungsresten, Fraßspuren sowie zu sonstigen Fremdbelegungen (z. B. Wald-/Gelbhalsmaus). Ergänzend wurde im Rahmen der abschließenden Besatzkontrolle am 26.09.2023 eine Freinestersuche (Sommernester) und Kontrolle von Fraßspuren ausgeführt.

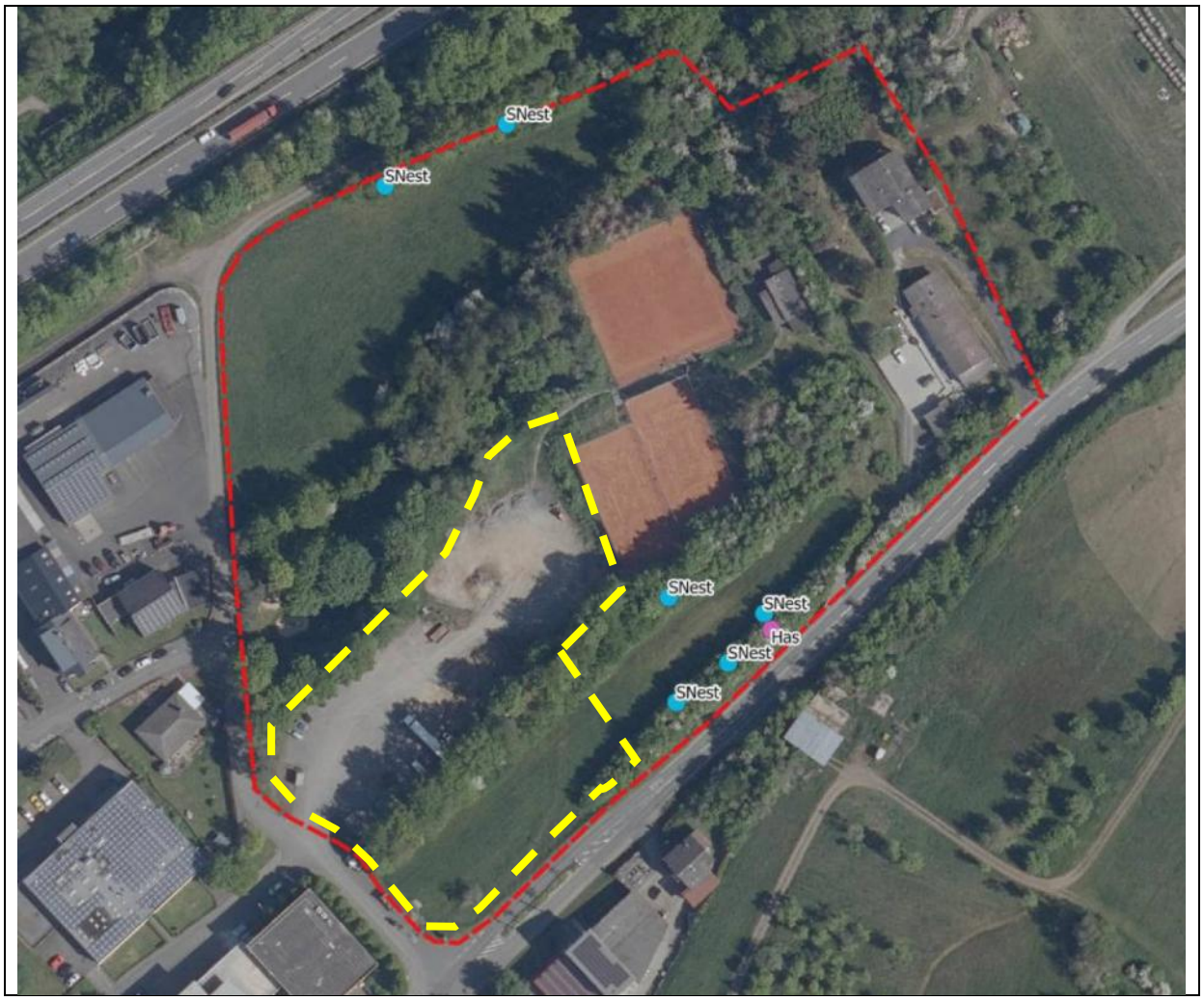

Abbildung 10) Haselmausvorkommen im Planungsgebiet (rot) und direkten Eingriffsbereich (gelb) (vgl. BFM, 2023)

Das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde im Untersuchungsgebiet über den indirekten Nachweis ihrer Sommernester sowie die Sichtung eines Individuums belegt. Die Art besiedelt nachweislich Teile der reich strukturierten Baumhecken im Nordwesten und Südosten des Untersuchungsgebietes, jedoch nicht im direkten Eingriffsbereich. Darüber hinaus ist eine Besiedlung weiterer Gehölze und Brombeerbestände des Planungsgebietes möglich. Im Rahmen der Bestandserhebung wurden unterschiedliche Nahrungssträucher vorgefunden, die ein ausreichendes Nahrungsangebot an Früchten, Samen, Nüssen und jungen Trieben in den jeweiligen Jahreszeiten bereithalten. Wertgebende Habitatstrukturen findet die Haselmaus auch in der Form von Baumhöhlen, welche sich innerhalb der Baumhecken des Gebietes finden. Die besiedelten Gehölze sind mit Gehölz- bzw. Waldbeständen nordöstlich des Untersuchungsgebietes - außerhalb des Geltungsbereiches – gut vernetzt (vgl. BFM, 2023). Aufgrund der Nachweise in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gegeben und eine Einzelartenprüfung erforderlich.

Bei der Untersuchung zum Fledermausvorkommen wurde zu Beginn der Wochenstubenzeit eine automatische akustische Erfassung von Fledermäusen durchgeführt. Im Eingriffsbereich wurde hierzu vom 19.-22.05.2023 eine automatische Rufaufzeichnung durchgeführt und mittels Ausflugkontrolle ergänzt. Dabei wurden im Rahmen der vorliegenden Bestandserhebungen durch eine akustische Erfassung mittels Horchbox (batcorder) mindestens fünf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus).*

Das Planungsgebiet wird in erster Linie für Durchflüge und als Zwischen- oder Teiljagdreviere genutzt. Die Zwergfledermaus weist in diesem Zusammenhang die häufigste und stetigste Nutzungsfrequenz auf. Die übrigen Arten wurden nur vereinzelt erfasst, wobei der Kleinabendsegler mehrfach nachgewiesen wurde. Das potentielle Quartierangebot für Fledermäuse umfasst im Untersuchungsgebiet Spalten im Bereich des Gebäudebestandes im Nordosten (z. B. Dachhaut, Fassade) sowie mindestens 25 potentielle Quartierbäume, von denen sich drei Bäume im direkten Eingriffsbereich befinden. Bei den potentiellen Quartierbäumen handelt es sich ganz überwiegend um brach gefallene Obstbestände der heutigen Baumhecken sowie um Höhlenbäume innerhalb eines Gehölzbestandes im Nordwesten des Plangebietes. Konkrete Hinweise auf eine tatsächliche Quartiersnutzung haben sich nicht ergeben. Wochenstuben oder Winterquartiere sind ausgeschlossen. Zeitweise genutzte Tagesschlafplätze, ggf. auch auf dem Durchzug, können jedoch insbesondere bei Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus vorkommen. Die Breitflügelfledermaus ist hierzulande eine reine Gebäudebewohnerin und vom Großen Abendsegler wurden nur einzelne Jagdfrequenzen aufgezeichnet. Eine Quartiersnutzung ist daher bei diesen beiden Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen bzw. sehr unwahrscheinlich. Die Zwergfledermaus bewohnt zwar ebenfalls mit Vorliebe Gebäude, nutzt gelegentlich aber auch Baumhöhlen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ergibt sich für die Arten, die neben Nahrungssuche und Durchflügen auch für eine Quartiersnutzung im direkten Eingriffsbereich in Frage kommen. Eine vertiefende Einzelartenprüfung wird deshalb für Zwergfledermaus, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus durchgeführt

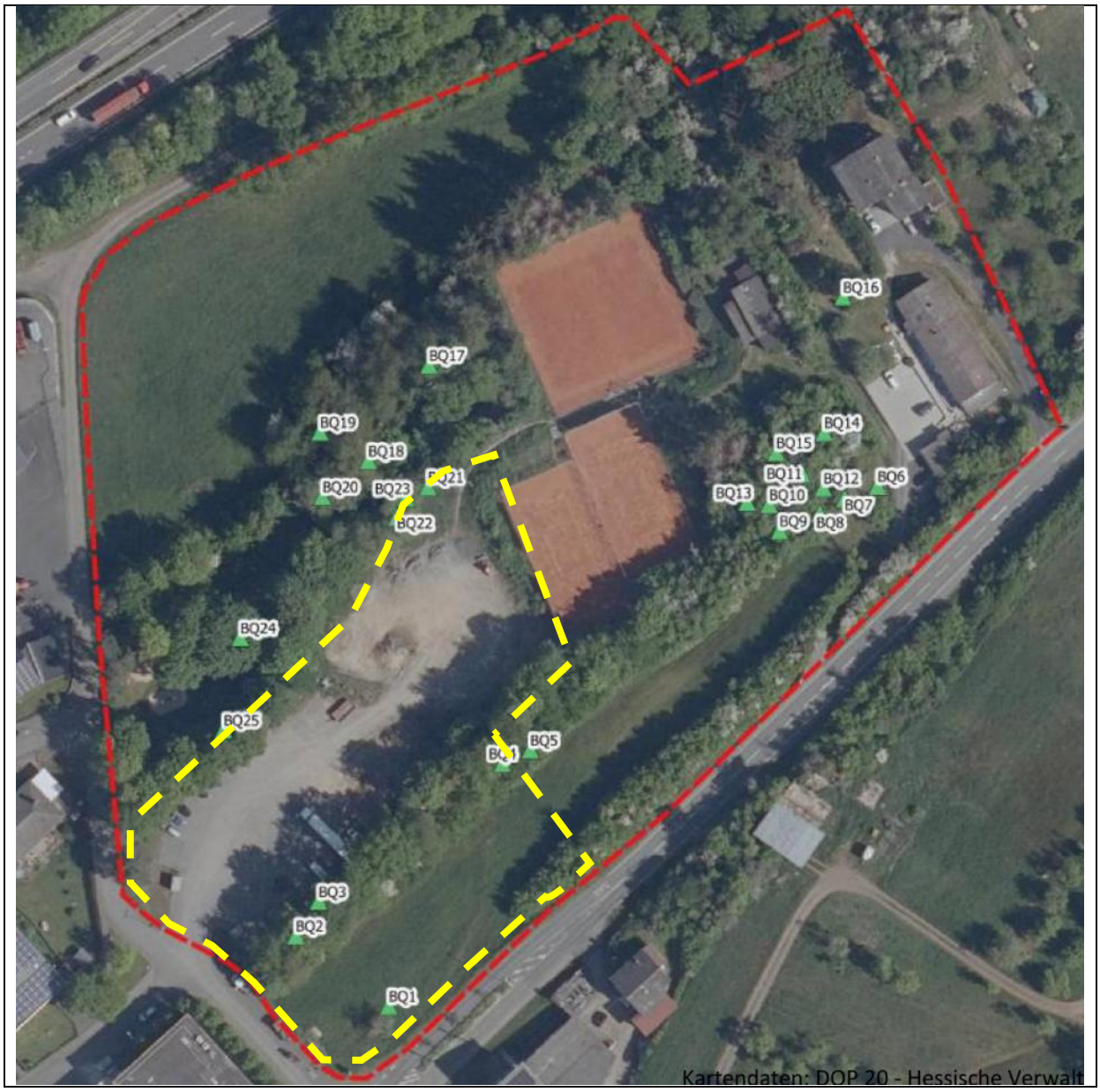

Abbildung 11) Potenzielle Quartierbäume im Planungsgebiet (rot) und direkten Eingriffsbereich (gelb) (vgl. BFM, 2023)

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Die avifaunistische Bestandsaufnahme wurde innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan sowie dessen Randflächen in der Zeit zwischen März und Juni durch 4 Tagesbegehungen durchgeführt (28.03., 20.04., 09.05., 22.06.2023). Eine ergänzende Kontrolle erfolgte in den Abend- bzw. Nachtstunden des 27.03. und 21.05.2023. Der Artenbestand wurde in Brutvögel (BV), Randbrüter (RB) sowie Gastvögel (G) (u.a. Nahrungsgäste) und Durchzügler (DZ) unterteilt.

Im Jahre 2023 konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 26 Vogelarten festgestellt werden, von denen 23 Arten als Brutvögel im Vorhabengebiet sowie weitere 3 Arten als Rand-

brüter gewertet werden. Hinsichtlich der Erhaltungszustände in Hessen sind die Brutvorkommen von Fitis, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleinspecht, Star, Stieglitz und Wintergoldhähnchen relevant, deren Erhaltungszustände als schlecht bzw. unzureichend eingestuft werden.

Tabelle 1: Vogelarten im Planungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand	RL H	RL BRD
Amsel	Turdus merula	BV	günstig	-	-
Bachstelze	Motacilla alba	RB	günstig	-	-
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BV	günstig	-	-
Buchfink	*Fringila coelebs*	BV	günstig	-	-
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	BV	günstig	-	-
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	BV	unzureichend	-	-
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	BV	günstig	-	-
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	BV	günstig	-	-
Gartenrotschwanz	*Phoenicurius phoenicurius*	BV	schlecht	3	-
Girlitz	*Serinus serinus*	RB	schlecht	-	-
Grünfink	*Chloris chloris*	BV	unzureichend	-	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	RB	günstig	-	-
Haussperling	*Passer domesticus*	RB	günstig	V	-
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BV	unzureichend	-	-
Kleinspecht	Dryobates minor	BV	unzureichend	V	3
Kohlmeise	*Parus major*	BV	günstig	-	-
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	günstig	-	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	BV	günstig	-	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV	günstig	-	-
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	günstig	-	-
Star	Sturnus vulgaris	BV	unzureichend	V	3
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BV	schlecht	3	-
Sumpfmeise	*Parus palustris*	BV	günstig	-	-
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	BV	unzureichend	-	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV	günstig	-	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV	günstig	-	-

Statusangaben:
BV = Brutvogel auch im Untersuchungsgebiet, RB =Randbrüter

Gefährdung:
3 = gefährdet, V = Vorwarnstufe
(Rote Liste Hessen von 2023, Rote Liste Deutschland von 2020)

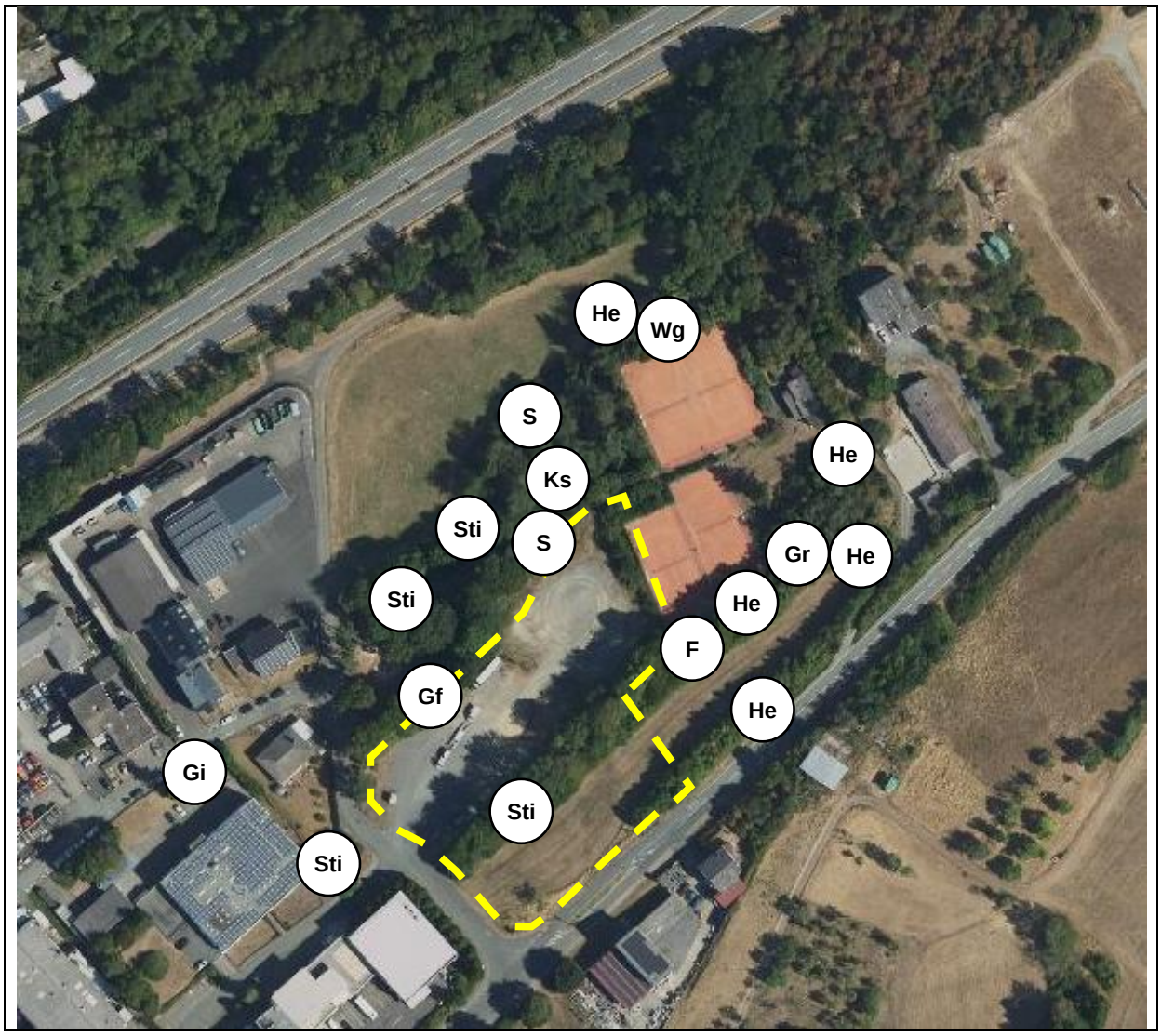

Abbildung 12) Brutvögel in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum bzw. direkten Eingriffsbereich (gelb) (vgl. BFM, 2023)
F = Fitis, Gi = Girlitz, Gr = Gartenrotschwanz, Gf = Grünfink, He = Heckenbraunelle, Ks = Kleinspecht, S = Star, Sti = Stieglitz, Wg = Wintergoldhähnchen

Abbildung 12 zeigt, dass von den direkten Eingriffen neben verschiedenen häufigen Arten in günstigem Erhaltungszustand der Stieglitz als besonders planungsrelevante Arten im direkten Eingriffsbereich betroffen ist. Grünfink, Fitis und Star haben Brutplätze direkt neben dem Eingriffsbereich und können im näheren Umfeld des Vorhabens potenziell Störungen ausgesetzt sein.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötungen von Individuen und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Schutz von Habitatstrukturen**

  Die nicht im direkten Eingriffsbereich gelegenen Gehölze sind zu erhalten vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder von Fledermausquartieren zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauzeitenregelung) bzw. Baufeldkontrolle**

  Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen und Rodungsarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

  Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

- **Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen**

  Der Gehölzbestand im Eingriffsbereich ist im Winter vor Baubeginn zunächst nur bodennah zu fällen bzw. abzuschneiden. Das Schnittgut ist abzuräumen. Zu dieser Jahreszeit halten potenziell vorkommende Haselmäuse in Erdlöchern Winterschlaf. Sollten Tiere im Eingriffsbereich überwintern, verlassen diese die abgeräumte Fläche ab Mai. Ab diesem Zeitpunkt können die Erdarbeiten bzw. die Rodung der Wurzelstöcke vorgenommen werden. Auf diese Weise kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Maßnahme sollte unter naturschutzfachlicher Begleitung durchgeführt werden.

  Um ein Ausweichen in die umgebenden Gehölzbestände zu erleichtern sind mit der Fällung des Gehölzbestandes im Winter künstliche Haselmaus-Kobel und Niströhren in den angrenzenden, zu erhaltenden Baumhecken und Gebüschen auszubringen.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

  Sofern bei der Gestaltung der Fassaden oder Brüstungen größere Glasflächen vorgesehen werden, sind die Oberflächen so zu gestalten, dass sich das Vogelschlagrisiko nicht signifikant erhöht. Dies kann beispielsweise durch entspiegelte Materialien oder die Vermeidung von Übereckverglasungen vermieden werden.

- **Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung**

  Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine relevante Störung oder Gefährdung von Fledermäusen durch Beleuchtung nicht zu erwarten. Zum einen wird das Gebiet teilweise schon im aktuellen Zustand beleuchtet. Zum anderen sind die Fahrgeschwindigkeiten und Verkehrszahlen im Planungsgebiet nicht so hoch, dass angelockte Fledermäuse einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt werden. Aus Gründen des allgemeinen Arten- bzw. Tierschutzes sollten dennoch im Außen- und Straßenbereich nur Leuchtmittel ohne Anlockungseffekte für Nachtinsekten (z. B. LED-Leuchten) Verwendung finden.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität[2]) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen ausgeschlossen werden können und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im artenschutzrechtliche Sinne nicht erforderlich.

Die Ausbringung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren für höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse wird dennoch zur Kompensation der Verluste und zur Erleichterung der (Wieder-)Besiedlung des Planungsgebietes empfohlen:

- **Ausbringung von Nisthilfen und künstlichen Quartieren**

Die vorstehend aufgeführte Ausbringung von Haselmaus-Kobeln bzw. Niströhren kommt eine CEF-Maßnahme nahe, soll jedoch in erster Linie die Vergrämung erleichtern. Darüber hinaus bleiben ausreichende Möglichkeiten für die Anlagen von Freinestern oder zur Nutzung von Baumhöhlen für die Haselmaus bestehen. Eine vorzeitige Ausbringung ist nicht zielführend, damit die Kästen oder Tubes nicht von anderen Arten oder Individuen im Vorfeld besetzt werden.

[2] Vgl. Ausführungen in Guidance document on the stricht protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet stellt einen Teil eines Fledermaus- Habitats dar. Als potenzielle Quartiere (Tagesschlafplätze) kommen im direkten Eingriffsbereich drei Bäume in Frage. In die Bereiche der nördlichen Baumhecke wird nicht eingegriffen, potentielle Quartiere dort bleiben also erhalten. Eine Nutzung des Gebietes als Teil ausgedehnter Jagdreviere wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ergibt sich für Zwergfledermaus, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus.

Im Gehölz des direkten Eingriffsbereiches wurde die Haselmaus nachgewiesen; daher müssen für diese Art geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Auch die Zauneidechse wurde im Planungsgebiet nachgewiesen, jedoch wird davon ausgegangen, dass sich das Vorkommen nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben und eine Einzelartenprüfung kann entfallen.

Tabelle 2) Betroffenheit von FFH-Anhang IV Arten

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)	Im Planraum nachgewiesen. Potentielle Quartiere im Eingriffsbereich (Bäume).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Ausbringung künstlicher Fledermauskästen - Schutz von Habitatstrukturen	nein
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	Im Planraum nachgewiesen. Potentielle Quartiere im Eingriffsbereich (Bäume).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Ausbringung künstlicher Fledermauskästen - Schutz von Habitatstrukturen	nein
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	Im Planraum nachgewiesen. Potentielle Quartiere im Eingriffsbereich (Bäume).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Ausbringung künstlicher Fledermauskästen - Schutz von Habitatstrukturen	nein
Haselmaus (*Muscardinus avellanarius)*	Im näheren Umfeld des direkten Eingriffsbereichs nachgewiesen (Gehölze).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Ausbringung künstlicher Kobel - Schutz von Biotopstrukturen	nein

Durch eine Bauzeitenregelung, verbunden mit einer Baufeldkontrolle können Tötungen und Verletzungen von Individuen ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der angren-

zend nachgewiesenen Niststätten der Haselmaus oder potenziellen Fledermausquartiere bleibt im nahen Umfeld gewährleistet. Bau- oder betriebsbedingte Störungen sind angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs nicht populationswirksam und im artenschutzrechtlichen Sinne unerheblich.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich für die in Kapitel 2.5 aufgeführten Vogelarten ergeben. Angesichts der geringen Ausmaße des geplanten Feuerwehrhauses (ca. 0,4 ha) und den durchschnittlichen Reviergrößen der relevanten Arten (>0,5 ha) werden von den direkten Eingriffen jeweils nur einzelne Arten bzw. Brutpaare betroffen. Für Nahrungsgäste sowie Brutvögel in den Radbereichen des Planungsgebietes oder angrenzend können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Neben verbreiteten, siedlungsorientierte Arten in günstigem Erhaltungszustand kommen mit Stieglitz, Grünfink, Fitis und Star auch Brutvögel im Wirkraum vor, die sich in Hessen in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden. Diese Arten werden daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Tabelle 3) Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Stieglitz *(Carduelis carduelis)*	Als Brutvogel im Eingriffsbereich (Baumhecke)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag	nein
Fitis *(Phylloscopus trochilus)*	Als Brutvogel im Grenzbereich zum direkten Eingriffsgebiet (Baumhecke)	- Schutz von Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag	nein
Grünfink *(Chloris chloris)*	Als Brutvogel (Baumhecke) im Grenzbereich zum direkten Eingriffsbereiches	- Schutz von Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag	nein
Star *(Sturnus vulgaris)*	Als Brutvogel im Grenzbereich zum direkten Eingriffsgebiet (Baumhecke)	- Schutz von Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag	nein

Mit einer zeitlichen Beschränkung der Fällungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzung (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle werden Tötungen von Jungvögel und die Zerstörung von Gelegen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitatstrukturen bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in den verbleibenden und zu erhaltenden Gehölzen auch künftig geeignete Brutplätze. Erhebliche Störungen mit negativen

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens wurden Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Es handelt sich um in erster Linie jagende Fledermausarten, die aber auch Baumhöhlen als Tagesschlafplätze in Planungsgebiet nutzen können. Im Zuge der faunistischen Kartierung wurde mehrere Bäume mit Quartierpotenzial im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens oder dem unmittelbaren Randbereichen festgestellt. Eine tatsächliche Quartiersnutzung wurde nicht festgestellt. Hinsichtlich der Fledermäuse führen die mit dem geplanten Feuerwehrgebäude in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagdrevier. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Individuen sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle).

Das Vorkommen der Haselmaus wurde im Zuge der faunistischen Untersuchung auch im nahen Umfeld des Eingriffsbereiches nachgewiesen. Durch eine Vergrämung, Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle bei Rodungsarbeiten sowie den Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen können Tötungen und Verletzungen von Individuen der Haselmaus vermieden werden. Es bleiben für die Art ausreichende Gehölzstrukturen im Planungsgebiet erhalten, so dass die ökologische Funktion der beanspruchten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für die Haselmaus nicht grundlegend verschlechtern.

Eine Betroffenheit der im nördlichen Teilbereich des Planungsgebietes nachgewiesenen Zauneidechse kann aufgrund der Entfernung zum direkten Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gebüsche als Brutvögel nachgewiesen. Dazu zählen auch neun Arten in ungünstigem bis schlechten Erhaltungszustand, von denen

Vier Arten im direkten Eingriffsbereich bzw. den Randbereiche brüten. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind aufgrund des räumlich begrenzten Umfangs für die Arten im Umfeld kompensierbar und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert.

Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die nachweislich vorkommenden Brutvögel in den angrenzenden Gehölzflächen können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen. Da es sich überwiegend um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellen Bau und Betrieb des geplantes Feuerwehrgebäudes ebenfalls keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar, zumal die späteren Freiflächen als Teillebensraum genutzt werden können.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 09 „Am Spieß“ in Wetzlar-Garbenheim - unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen - keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.

- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind - im artenschutzrechtlichen Sinne - unerheblich.

- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die nachweislich vorkommenden Brutvögel, Fledermausarten und die Haselmaus ist ausgeschlossen bzw. bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Friedberg, den 26.04.2025

QUELLEN

Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (BFM) (2023): Faunistisches Gutachten für den Bebauungsplan „Am Spieß“, Stadt Wetzlar, STT Garbenheim, im Auftrag von Naturprofil, Inh. Martin Schaefer, Friedberg für die Stadtverwaltung Wetzlar

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007 und 2013): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html	☐	☒	☐	☐
Hessen Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während Gravidität und Laktation auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und

die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde 2023 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Quartiersnutzung ist im Planungsgebiet nicht festgestellt. Eine Nutzung von Baumhöhlen- oder –spalten im Eingriffsbereich als Tagesschlafplatz ist möglich. Wochenstuben oder Winterquartiere können im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Von der Art potentiell genutzte Lebensstätten liegen auch im direkten Eingriffsbereich. Bei Fällung der Höhlenbaume kann es zum Verlust von Quartieren kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Schutz von Habitatstrukturen:

Für die Bäume mit Quartierpotenzial außerhalb des Baufeldes ist ein Erhalt möglich. Die potenziellen Quartierbäume befinden sich jedoch zum Teil im unmittelbaren Randbereich des geplanten Feuerwehrareals, so dass im Falle eines Besatzes ein Erhalt zu prüfen wäre.

Sollte für eine Entwicklung und Erschließung des Geländes die Fällung der Bäume unabdingbar sein, ist ein Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch

ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Potenziell von der Art genutzte Quartierbäume befinden sich innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Individuen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Aus der Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ergeben sich angesichts des geringen Verkehrsaufkommens zu Nachtzeiten und geringer Fahrgeschwindigkeiten keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken, zumal die Art nur bedingt strukturgebunden fliegt. Auch eine Anlockung durch Straßenbeleuchtung ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung:

Winterquartiere können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Indem die Fällung potenzieller Quartierbäume außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. zwischen dem 01.11 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, können Verletzungen oder Tötungen von Individuen vermieden werden.

Baufeldkontrolle:

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu fällenden potenziellen Quartierbäume auf einen Besatz hin überprüft werden. Im Falle eines Besatzes können die Tiere mittels künstlicher Quartiere aus dem Gefahrenbereich verbracht werden.

Schutz von Habitatstrukturen:

Die potenziellen Quartierbäume befinden sich jeweils in den Randlagen des geplanten Feuerwehrareals, so dass im Falle eines Besatzes ein Erhalt zu prüfen wäre.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Es handelt sich insgesamt um ein vorbelastetes Gebiet. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt durch die Neubebauung nicht zum Tragen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei der Zwergfledermaus um eine Art mit hoher Störungstoleranz handelt.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit**

Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.

☐ **<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt</u>!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland
☐ Europäische Vogelart	2	RL Hessen
	-	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen
Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html

Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen
Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

(HLNUG (2019) Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Sommerquartiere des Kleinen Abendseglers befinden sich überwiegend in Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe, seltener an Gebäuden. Dabei wechseln Wochenstuben wie Einzeltiere in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier. So entstehen Quartierkomplexe, die bis zu 50 Einzelquartiere umfassen können (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben bilden sich etwa im Mai, die Jungen werden im Juni geboren. Von Ende Juli bis September erfolgt die Paarung in speziellen Quartieren. Die Jagdgebiete liegen sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Dabei entfernen sich die Tiere bis zu 17 km von ihrem Quartier und wechseln rasch von einem Jagdgebiet zum nächsten. Der Kleine Abendsegler jagt schnell, meist im freien Luftraum und ist wenig an Strukturen gebunden. Kleine Abendsegler sind Fernwanderer. Ihre Winterquartiere liegen oftmals mehrere hundert Kilometer von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort überwintern sie von Oktober/November bis März/April in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden.

Aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben und der Nutzung spezieller Balzquartiere stellt der Kleine Abendsegler besonders hohe Ansprüche an ein dichtes Netz von geeigneten Quartierbäumen in Wäldern. Gebäudequartiere sind durch Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gefährdet (Dietz &

Simon 2006h). Des Weiteren ist er auf insektenreiche Jagdgebiete angewiesen.

Aufgrund der höheren und wenig strukturgebundenen Flugweise der Art ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Kleine Abendsegler sind gegenüber projektbedingten Störwirkungen (z.B. Licht oder Lärm) nur sehr gering empfindlich.

4.2 Verbreitung

Der Kleine Abendsegler kommt europaweit bis ca. 57°N vor. Nur für Skandinavien und Dänemark fehlen Nachweise. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen konnten überwinternde Tiere nachgewiesen werden.

Die Zahl der Nachweise, auch der Wochenstuben, hat sich in Hessen in den letzten Jahren deutlich erhöht, dennoch ist das Wissen um den Bestand noch lückenhaft. Sommernachweise mit Hilfe von Detektorbegehungen und unbestimmte Sommerquartiere verteilen sich auf die gesamte Landesfläche, allerdings von Norden nach Süden in zunehmender Nachweishäufigkeit. Winterquartiere dieser weit ziehenden Art konnten bisher in Hessen nicht nachgewiesen werden.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde 2023 mehrfach im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Planungsgebiet kommt für die Art als Zwischenjagdrevier und für Durchflüge in Betracht. Eine zeitweise Quartiernutzung in Baumhöhlen (Tagesschlafplätze) ist möglich. Wochenstuben oder Winterquartiere können im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Von der Art potentiell genutzte Lebensstätten liegen auch im direkten Eingriffsbereich. Bei Fällung der Höhlenbaume kann es zum Verlust von Quartieren kommen.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Schutz von Habitatstrukturen:</u>

Für die Bäume mit Quartierpotenzial außerhalb des Baufeldes ist ein Erhalt möglich. Die potenziellen Quartierbäume befinden sich jedoch zum Teil im unmittelbaren Randbereich des geplanten Feuerwehrareals, so dass im Falle eines Besatzes ein Erhalt zu prüfen wäre.

Sollte für eine Entwicklung und Erschließung des Geländes die Fällung der Bäume unabdingbar sein, ist ein Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Potenziell von der Art genutzte Quartierbäume befinden sich innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Individuen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Aus der Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ergeben sich angesichts des geringen Verkehrsaufkommens zu Nachtzeiten und geringer Fahrgeschwindigkeiten keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken, zumal die Art nur bedingt strukturgebunden fliegt. Auch eine Anlockung durch Straßenbeleuchtung ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung:

Winterquartiere können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Indem die Fällung potenzieller Quartierbäume außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. zwischen dem 01.11 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, können Verletzungen oder Tötungen von Individuen vermieden werden.

Baufeldkontrolle:

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu fällenden potenziellen Quartierbäume auf einen Besatz hin überprüft werden. Im Falle eines Besatzes können die Tiere mittels künstlicher Quartiere aus dem Gefahrenbereich verbracht werden.

Schutz von Habitatstrukturen:

Die potenziellen Quartierbäume befinden sich jeweils in den Randlagen des geplanten Feuerwehrareals, so dass im Falle eines Besatzes ein Erhalt zu prüfen wäre.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Es handelt sich insgesamt um ein vorbelastetes Gebiet. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt durch die die Neubebauung nicht zum Tragen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei dieser Fledermaus um eine Art mit einer gewissen Störungstoleranz handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒ FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
☐ Europäische Vogelart	2	RL Hessen
	-	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html	☐	☐	☒	☐
Hessen Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen (HLNUG (2019) Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland)	☒	☐	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. An Gebäuden werden Holzverkleidungen und Klappläden angenommen, wobei es auch zu Vergesellschaftungen mit Bartfledermäusen und Zwergfledermäusen kommt. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Die Rauhautfledermaus jagt oft entlang linearer Strukturen und fliegt daher bedingt strukturgebunden. Transferflüge verlaufen auch über den freien Luftraum. Die Rauhautfledermaus gehört zu den wandernden Arten, die ihre Jungen vor allem in Nordosteuropa und auch im norddeutschen Tiefland aufzieht. Die Jungen kommen Ende Mai/Anfang Juni zur Welt, Ende Juli lösen sich die Wochenstuben bereits auf. Im August und September verlassen die Tiere ihre Wochenstubengebiete in Richtung Südwesten, wobei sie sich an Küsten- und Gewässerlinien orientieren. Paarungsquartiere werden entlang der Zugwege und nahe der Winterquartiere aufgesucht. Das Wanderverhalten der Rauhautfledermaus führt dazu, dass die Art in Hessen vorzugsweise während der Frühjahrs- und Herbstmigration regelmäßig anzutreffen ist. Den Winter (November-März/April) verbringen Rauhautfledermäuse in z.B. Felsspalten, Mauerrissen,

Baumhöhlen und Holzstapeln.

Rauhautfledermäuse sind dann gefährdet, wenn in Wäldern zu wenig stehendes Totholz, insbesondere alte Bäume mit Spaltenquartieren vorhanden ist. Flächenverluste in Flussniederungen insbesondere in Auwäldern führen zum Verlust von Jagdhabitaten. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht und Lärm wird nur als gering eingestuft. Die Rauhautfledermaus hat nur eine mittlere-geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung.

4.2 Verbreitung

Die Art ist in großen Teilen Europas zu finden, nördlichste Nachweise stammen aus Schottland und Norwegen. In Deutschland wurde die Rauhautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen; Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt. In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gilt sie als die häufigste Waldfledermaus. In Mittel- und Süddeutschland wird sie vor allem während der Zugzeit nachgewiesen. Gleiches gilt für Hessen, wo bislang keine Fortpflanzungskolonien bekannt sind. Tendenziell liegen die Schwerpunktvorkommen in den Tief- und Flusstallagen, insbesondere des Rhein-Main-Tieflandes.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde 2023 vereinzelt im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Planungsgebiet kommt für die Art v. a. als Durchzugsgebiet in Betracht. Eine zeitweise Quartiernutzung in Baumhöhlen (Tagesschlafplätze) ist möglich. Wochenstuben oder Winterquartiere können im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Von der Art potentiell genutzte Lebensstätten liegen auch im direkten Eingriffsbereich. Bei Fällung der Höhlenbaume kann es zum Verlust von Quartieren kommen.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Schutz von Habitatstrukturen:</u>

Für die Bäume mit Quartierpotenzial außerhalb des Baufeldes ist ein Erhalt möglich. Die potenziellen Quartierbäume befinden sich jedoch zum Teil im unmittelbaren Randbereich des geplanten Feuerwehrareals, so dass im Falle eines Besatzes ein Erhalt zu prüfen wäre.

Sollte für eine Entwicklung und Erschließung des Geländes die Fällung der Bäume unabdingbar sein, ist ein Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Potenziell von der Art genutzte Quartierbäume befinden sich innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Individuen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Aus der Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ergeben sich angesichts des geringen Verkehrsaufkommens zu Nachtzeiten und geringer Fahrgeschwindigkeiten keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken, zumal die Art nur bedingt strukturgebunden fliegt. Auch eine Anlockung durch Straßenbeleuchtung ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung:

Winterquartiere können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Indem die Fällung potenzieller Quartierbäume außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. zwischen dem 01.11 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, können Verletzungen oder Tötungen von Individuen vermieden werden.

Baufeldkontrolle:

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu fällenden potenziellen Quartierbäume auf einen Besatz hin überprüft werden. Im Falle eines Besatzes können die Tiere mittels künstlicher Quartiere aus dem Gefahrenbereich verbracht werden.

Schutz von Habitatstrukturen:

Die potenziellen Quartierbäume befinden sich jeweils in den Randlagen des geplanten Feuerwehrareals, so dass im Falle eines Besatzes ein Erhalt zu prüfen wäre.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Es handelt sich insgesamt um ein vorbelastetes Gebiet. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt durch die die Neubebauung nicht zum Tragen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei dieser Fledermaus um eine Art mit relativ hoher Störungstoleranz handelt, die nur auf dem Durchzug zu erwarten ist..

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festge-**

legt.

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.**

☐ **<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt</u>!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland (2020)
☐	Europäische Vogelart	D	RL Hessen (1996)
		-	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html	☐	☐	☒	☐
Hessen Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen	☐	☐	☒	☐

Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

(HLNUG (2019) Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Für eine Besiedlung von Gehölzbeständen durch die Haselmaus (Muscardinus avellanarius) ist ein abwechslungs- und artenreicher Bestand an Sträuchern und/oder Jungwuchs sowie das Vorkommen krautiger Pflanzen entscheidend. Hecken und Brachen werden von angrenzenden Waldrändern aus besiedelt. Bestandsränder mit Strauchschicht, lichte Wälder mit ausgeprägter Strauchschicht/Jungwuchs und Schlagfluren bzw. Waldverjüngungsphasen mit fruchttragenden Sträuchern (z.B. Brombeere, Himbeere, Hasel, Holunder) charakterisieren den bevorzugten Lebensraum der Haselmaus. Die beerentragenden Sträucher und krautigen Pflanzen haben als Nahrungsgrundlage der Haselmaus eine besondere Bedeutung. Regional oder temporär hält sie sich auch im Kronenbereich von Buchenhochwäldern auf. In geschlossenen Waldbeständen ohne Strauchschicht und reinen Eichenwäldern kommt die Haselmaus nur selten vor. Dichte Nadelholzforste ohne Strauchschicht werden von der Haselmaus gemieden, in den Hochlagen der Mittelgebirge kommt sie allerdings in beerstrauchreichen Fichtenwäldern vor.

Als Sommerquartier (Schlafplatz, Jungenaufzucht) dienen mehrere freistehend gebaute, kugelförmige Nester in dichten Sträuchern und Bäumen oder auch Nester in Baumhöhlen und Nistkästen. Nester befinden sich zumeist in Höhen zwischen 1 - 2,5 m, selten am Boden. Die Winternester werden am Boden in der Laub- oder Nadelstreu, unter Moos, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen angelegt.

Die Tiere bewegen sich überwiegend im Gezweig von Bäumen und Sträuchern und seltener in offenem Gelände fort. Die Aktionsräume einzelner Individuen liegen zwischen 0,19 ha und 0,68 ha, wobei die der Männchen deutlich größer als die der Weibchen sind. Die Art kann in einer Nacht maximal Distanzen von bis zu 500 m zurücklegen, im Regelfall werden Distanzen von 50-200 m zurückgelegt. Bei abwandernden Jungtieren wurden zurückgelegte Distanzen von über 1 km nachgewiesen. Die Populationsdichten liegen zwischen 1-10 Individuen pro Hektar. Die Aktivitätszeit der Haselmaus beginnt nach dem Winterschlaf ab Ende März bis Mitte April. Das Ende der Aktivitätsperiode hängt stark von der geographischen Region, der Höhenlage, der Witterung und weiterer Faktoren ab. Der Beginn des Winterschlafs liegt etwa bei Ende September bis Anfang Oktober und kann in Einzelfällen auch erst im November erfolgen.

4.2 Verbreitung

Die Haselmaus ist mit Verbreitungslücken in weiten Teilen der Norddeutschen Tiefebene über das gesamte Mitteleuropa verbreitet. Das osteuropäische Areal setzt sich bis zum Mittellauf der Wolga fort. Im Mittelmeer und in der Ostsee finden sich Vorkommen auf Inseln, autochthone Vorkommen in England, Dänemark und Südschweden. Die Art ist insbesondere in den laubholzreichen Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen weit verbreitet. Sie fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften sowie in Niederungen und Flussauen mit hohem Grundwasserstand.

Hessen liegt inmitten des mehr oder minder geschlossenen rezenten Areals, das mit der Zone der Mischwälder zusammenfällt. Aufgrund des hohen Waldanteils in Hessen konnte sich die Haselmaus in weiten Teilen Hessens ausbreiten und nachgewiesen werden. Die Nachweise gelangen bislang in allen hessischen naturräumlichen Einheiten. Mit Ausnahme des Oberrheins setzen sich alle an der Landesgrenze Hessens gelegenen Vorkommen in den angrenzenden Bundesländern fort. Es ist allerdings von einem Rückgang der Verbreitung auf Landesebene auszugehen. Eine Konzentration von Haselmaus-Vorkommen gibt es in Ost- und Nordhessen und im Taunus und im Odenwald.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Haselmaus wurde 2023 im Planungsgebiet sowohl im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches als auch in den nördlichen Baumhecken nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte als Sichtung und durch Nester bzw. Nestbauversuche. Bezogen auf die Plangebietsgröße und der räumlichen Verteilung der Nachweise kann von 3-4 Individuen ausgegangen werden. Ein Vordringen in den Eingriffsbereich ist bis zum Baubeginn jedoch nicht auszuschließen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Eingriffs- bzw. Baubereich Nachweise der Art und geeignete Gehölzbestände vorliegen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausge-

schlossen werden.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Die besiedelten Baumhecken befinden sich in den Randlagen des geplanten Feuerwehrareals, so dass ein Erhalt möglich ist. Auch die umgebenden Habitatstrukturen (Baumhecken, Gebüsche) können für die Art vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt und erhalten werden.

Sollte die Art auch im direkten Eingriffsbereich Niststätten besetzen und für eine Entwicklung und Erschließung des Geländes die Fällung der Gehölze unabdingbar sein, ist ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidbar.

c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) <u>Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten liegen teilweise innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Individuen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Betrieb des Feuerwehrgerätehauses sind keine Gefährdungen von Individuen verbunden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen</u>

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Haselmäusen zu vermeiden, werden die Tiere zum Verlassen des Eingriffsbereichs während der Aktivitätsphase vor Baubeginn veranlasst. Der Gehölzbestand im Eingriffsbereich ist im Winter vor Baubeginn zunächst nur bodennah zu fällen bzw. abzuschneiden. Das Schnittgut ist abzuräumen. Zu dieser Jahreszeit halten potenziell vorkommende Haselmäuse in Erdlöchern Winterschlaf. Auf eine Befahrung der Flächen mit schweren Fahrzeugen oder Maschinen muss verzichtet werden. D. h. die Arbeiten sind mit Harvester von vorhandenen Wegen aus durchzuführen, außerhalb der Reichweite der Harvester müssen die Arbeiten motormanuell erfolgen. Sollten Tiere im Eingriffsbereich überwintern, verlassen diese die abgeräumte Fläche ab Mai. Ab diesem Zeitpunkt können die Erdarbeiten bzw. die Ro-

dung der Wurzelstöcke vorgenommen werden. Auf diese Weise kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Maßnahme sollte unter naturschutzfachlicher Begleitung durchgeführt werden. Um ein Ausweichen in die umgebenden Gehölzbestände zu erleichtern sind mit der Fällung des Gehölzbestandes im Winter künstliche Haselmaus-Kobel und Niströhren in den angrenzenden, zu erhaltenden Baumhecken und Gebüschen auszubringen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch die Vergrämung und Bauzeitenregelung können Verletzungen und Tötungen von Individuen der Haselmaus vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahme ist die Art in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Bereiche auszuweichen.

Durch den Betrieb der Feuerwache kommt es zwar zu einer Zunahme von Menschen im Gebiet und zu einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

Da keine nachhaltigen Störungen zu erwarten sind, werden keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....-	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	.....-	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html	☐	☐	☐	☒
Hessen Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Fitis besiedelt trockene bis feuchte Standorte mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht sowie meist einschichtigem Baumbestand. Daher kommen die Art in aufgelockerten Wäldern und Gebüschen sowie auf Lichtungen vor. Der Fitis bevorzugt offene, junge Gehölzbestände, kommt auf Friedhöfen und in Parkanlagen vor.

Nach Ankunft in den Brutgebieten versuchen die Männchen, mehrere Brutplätze zu besetzen und durch ihren Gesang auch gleich mehrere Weibchen anzulocken, die für die Nistplatzwahl und den Bau des Nests zuständig sind. Dieses bauen sie meist auf dem Boden, teilweise aber auch knapp darüber auf Gras oder Kräutern. Die Hauptbrutzeit reicht von April bis Juli. Der Fitis ist ein Langstreckenzieher, der in Afrika südlich der Sahara überwintert.

4.2 Verbreitung

Der Fitis ist in ganz Deutschland vertreten. Er brütet im Allgäu bis auf einer Höhe von 1800 m ü. NN. Geringere Siedlungsdichten erreicht er in den stark landwirtschaftlich geprägten Regionen. Fitise als Langstreckenzieher überwintern in den Feuchtsavannen nördlich des Äquators bis nach Südafrika. Dabei ziehen die mitteleuropäischen Brutvögel über Südeuropa bis ins tropische Westafrika. Die diesjährigen Jungvögel ziehen in der Regel vor den adulten Tieren ab, werden aber auf dem Weg in die Winterquartiere von ihnen eingeholt. In Hessen liegt die Zahl der Brutpaare bei 52.000 - 65.000 Brut-

paaren.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde als Brutvogel mit einem Brutpaar im Planungsgebiet nachgewiesen. Der Brutstandort wurde dabei in den Gehölzen an der Grenze des direkten Eingriffsbereiches verortet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt nicht im direkten Eingriffsbereich. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Schutz von Habitatstrukturen:

Durch den Schutz der angrenzenden Gehölzbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen, kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

Bauzeitenregelung:

Die Art errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Potenziell ist bis zum Baubeginn auch ein Besatz der Gehölzflächen im Bereich des Baufelds möglich. Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Da ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermeiden werden kann, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher ausgeschlossen werden.

Die Zunahme von Ziel- und Quellverkehr führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Mit dem Bauvorhaben können bei einem erhöhten Anteil an Glasflächen Gefährdungen von Individuen durch Vogelschlag verbunden sein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an dem nachweislichen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch den Betrieb kommt es zwar zu einer Zunahme des Personenaufkommens und zu einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt und das Gebiet durch die umliegende Siedlung bereits vorbelastet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünfink (*Chloris chloris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....-	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	.....-	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html	☐	☐	☒	☐
Hessen Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Grünfink ist ursprünglich ein Bewohner von lichten Baumbeständen, Lichtungen oder von offenen Bereichen, die an Waldrändern grenzen, sowie Ufer- und Feldgehölzen. Heute besiedelt er vor allem die verschiedensten Siedlungsformen des Menschen: Von Einzelhöfen und Weilern mit Streuobstbau bis zu Großstadtzentren mit Parkanlagen oder Friedhöfen, sofern wenigstens einzelne Bäume, Baumreihen oder begrünte Hausfassaden vorkommen. Der Grünfink ist gerne in dichten Hecken unterwegs und versteckt sein Nest sehr gut im Geäst. Er baut es napfförmig aus Halmen und Reisig und polstert es mit Moos, Federn und Haaren. Die Hauptbrutzeit beginnt im März und kann sich durch Nachbruten bis Anfang September ziehen. Zur Balzzeit singt das Männchen im Flug oder von Bäumen und Heckenspitzen aus.

Grünfinken brüten gern an Waldrändern und in Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Zur Futtersuche trifft man sie auf Feldern, Äckern und in Gärten an.

Der überwiegende Teil der Grünfinken sind Standvögel, einige der nördlicheren Populationen ziehen jedoch im Winter nach West- und Südeuropa.

4.2 Verbreitung

Zum Verbreitungsgebiet des Grünfinks gehört ganz Europa, der Norden Afrikas und Südwestasien. Die Art kommt in Deutschland flächendeckend vor. In Hessen liegt die Zahl der Brutpaare 2023 bei

195.000 Brutpaaren.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde als Brutvogel mit einem Brutpaar im Planungsgebiet nachgewiesen. Der Brutstandort wurde dabei in den zentralen Gehölzen an der Grenze des direkten Eingriffsbereiches verortet.

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt nicht im direkten Eingriffsbereich. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Schutz von Habitatstrukturen:

Durch den Schutz der angrenzenden Gehölzbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen, kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

Bauzeitenregelung:

Die Art errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Potenziell ist bis zum Baubeginn auch ein Besatz der Gehölzflächen im Bereich des Baufelds möglich. Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Da ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermeiden werden kann, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher ausgeschlossen werden.

Die Zunahme von Ziel- und Quellverkehr führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Mit dem Bauvorhaben können bei einem erhöhten Anteil an Glasflächen Gefährdungen von Individuen durch Vogelschlag verbunden sein.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Vermeidung von Vogelschlag</u>

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

c) Werden <u>unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u>

☐ **ja** ☒ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an dem nachweislichen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch den Betrieb kommt es zwar zu einer Zunahme des Personenaufkommens und zu einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt und das Gebiet durch die umliegende Siedlung bereits vorbelastet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland (2021)
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen (2023)
		-	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU (Nature art (2013 - 2018) EU population status and trends)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region (BfN (2016) Vögel in Deutschland - Übersicht zur Bestandssituation)	☐	☐	☐	☒
Hessen (HLNUG (2021): Rote Liste der Brutvogelarten in Hessen)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter bevorzugt er Spechthöhlen und andere natürliche Baumhöhlen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Im Siedlungsbereich brütet er auch in Nischen an Mauern und Dächern. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten.

Einige Stare verbringen den Winter in milden Gegenden Mitteleuropas. Ein Großteil zieht in den westlichen Mittelmeerraum.

4.2 Verbreitung

Das Brutgebiet des Stars um fasst ganz Europa und reicht in einem breiten Gürtel bis in die zentralasiatischen Steppengebiete. Im Norden und Süden sind die ganzjährigen Vorkommen weniger dicht. Der Star ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Besonders hohe Dichten gibt es in den Agrarlandschaften Nordsachsens und Sachsen-Anhalts sowie in den Streuobstgebieten in Baden-Württemberg. Einige verbringen den Winter in milden Gegenden Mitteleuropas. Ein Großteil zieht in den westlichen Mittelmeerraum. In Hessen lag die Zahl der Brutpaare 2023 bei mehr als 6.000 Brutpaaren.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde als Brutvogel mit einem Brutpaar im Planungsgebiet nachgewiesen. Der Brutstandort wurde dabei in den zentralen Gehölzen an der Grenze des direkten Eingriffsbereiches verortet.

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt nicht im direkten Eingriffsbereich. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Schutz von Habitatstrukturen:

Für den Brutbaum außerhalb des Baufeldes ist ein Erhalt möglich. Die Höhlenbäume befinden sich jedoch zum Teil im unmittelbaren Randbereich des geplanten Feuerwehrareals, so dass im Falle eines Besatzes ein Erhalt zu prüfen wäre.

Sollte für eine Entwicklung und Erschließung des Geländes die Fällung der Bäume unabdingbar sein, ist ein Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Da ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermeiden werden kann, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher ausgeschlossen werden.

Die Zunahme von Ziel- und Quellverkehr führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Mit dem Bauvorhaben können bei einem erhöhten Anteil an Glasflächen Gefährdungen von Individuen durch Vogelschlag verbunden sein.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Vermeidung von Vogelschlag</u>

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

c) Werden <u>unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u>

☐ **ja** ☒ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an dem nachweislichen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch den Betrieb kommt es zwar zu einer Zunahme des Personenaufkommens und zu einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt und das Gebiet durch die umliegende Siedlung bereits vorbelastet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen</u>

vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html	☐	☒	☐	☐
Hessen Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	☐	☐	☐	☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbblütlern wie Birke, Erle, Huflattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert. Wesentliche Gefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemitteleinsatz, Flurbereinigung, Biozideinsatz, etc., wodurch es zu erheblichen Nahrungsengpässen kommen kann. Für die Art wird eine hohe Ortstreue angegeben, wobei der Raumbedarf zur Brutzeit zwischen <1 - >3 ha liegt.

Teile der Stieglitz-Population ziehen zum Teil ab September in Schwärmen aus 30-60 Vögeln in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich, Spanien und Portugal. Das Brutrevier wird zwischen dem 1. und 15. Mai bezogen.

4.2 Verbreitung

Die Art ist von Nordafrika bis nach Südskandinavien und dem Atlantik bis nach Russland über ganz Europa verbreitet. In Hessen lag der geschätzte Bestand bei 30.000 - 38.000 Brutpaaren mit Schwerpunktvorkommen in den Niederungen von Rhein, Main, Lahn, Eder und Fulda.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde als Brutvogel mit mehreren Brutpaaren im Planungsgebiet und dem näheren Umfeld nachgewiesen. Ein Brutstandort wurde dabei in den Gehölzen des direkten Eingriffsbereiches verortet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Eine von der Art genutzte Lebensstätte liegt im direkten Eingriffsbereich. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Bauzeitenregelung:

Die Art errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

Schutz von Habitatstrukturen:

Durch den Schutz der angrenzenden Gehölzbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen, kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Zunahme von Ziel- und Quellverkehr führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Mit dem Bauvorhaben können bei einem erhöhten Anteil an Glasflächen Gefährdungen von Individuen durch Vogelschlag verbunden sein.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Bauzeitenregelung:</u>

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird, können Verletzungen von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen vermieden werden.

<u>Baufeldkontrolle</u>

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu rodenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

<u>Vermeidung von Vogelschlag</u>

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

c) Werden <u>unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u>

☐ **ja** ☒ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an dem nachweislichen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus

keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch den Betrieb kommt es zwar zu einer Zunahme des Personenaufkommens und zu einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt und das Gebiet durch die umliegende Siedlung bereits vorbelastet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
Amsel	*Turdus merula*	**n**	b	I	545.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Vogelschlag wird durch bauliche Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag
Bachstelze	*Motacilla alba*	n	b	I	45000-55000	x	x		Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) durch Vogelschlag wird durch bauliche Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag
Blaumeise	*Parus caeruleus*	n	b	I	348.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Der Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten (Nr. 3) kann im räumlichen Zusammenhang durch die Art kompensiert	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen

[3] Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

[4] Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
									werden.	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	n	b	I	487.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Vogelschlag wird durch bauliche Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	n	b	I	3000-64000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Der Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten (Nr. 3) kann im räumlichen Zusammenhang durch die Art kompensiert werden.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	n	b	I	100000-150000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Vogelschlag wird durch bauliche Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	n	b	I	50000-70000	x	x		Die Tötung von Individuen (Nr. 1) durch Vogelschlag wird durch bauliche Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	n	b	I	58.000-73.000	x	x		Die Tötung von Individuen (Nr. 1) durch Vogelschlag wird durch bauli-	- Vermeidung von Vogelschlag

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
									che Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	
Haussperling	*Passer domesticus*	n	b	I	165.000-293.000	x	x		Die Tötung von Individuen (Nr. 1) durch Vogelschlag wird durch bauliche Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag
Kohlmeise	*Parus major*	n	b	I	4.500.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Der Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten (Nr. 3) kann im räumlichen Zusammenhang durch die Art kompensiert werden.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen
Mönchgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	n	b	I	326.000-384.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Vogelschlag wird durch bauliche Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag
Ringeltaube	*Columba palumbus*	n	b	I	129000-220000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Der Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten (Nr. 3) kann im räumlichen Zusam-	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
									menhang durch die Art kompensiert werden.	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	n	b	I	240.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Vogelschlag wird durch bauliche Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag
Sumpfmeise	*Parus palustris*	n	b	I	50000-60000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Der Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten (Nr. 3) kann im räumlichen Zusammenhang durch die Art kompensiert werden.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Habitatstrukturen
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	n	b	I	293.000	x	x		Die Tötung von Individuen (Nr. 1) durch Vogelschlag wird durch bauliche Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

- **Schutz von Habitatstrukturen**

  Die mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen als zu erhaltend festgesetzten Bäumen und Sträuchern sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen und Sträuchern kommen, sind Ersatzpflanzungen (1 Strauch/m² Mindestqualität: 60-100, für Bäume: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm) gemäß Auswahllisten 2 und 3 (s. Ziffer D) vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

- **Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle**

  Baumfällungen und die Beseitigung von Sträuchern sind ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchzuführen. Dabei sind die Gehölze ausschließlich bodennah abzuschneiden. Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt zum Schutz überwinternder Haselmäuse erst im Folgejahr ab dem 01. Mai.

  Können dieses Fristen begründet nicht eingehalten werden, ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sind.

- **Künstliche Nisthilfen für Haselmäuse**

  In den zu erhaltenden Baumhecken und Gebüschen sind vier künstliche Haselmaus-Kobel und acht Haselmaus-Niströhren auszubringen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

  Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

- **Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung**

  Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den angrenzenden Gehölzbeständen ist Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den angrenzenden Gehölzbeständen ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Gehölzbestände sind vor jedweder baubedingten Beeinträchtigung zu schützen.